

Richtlinien zum Erwerb der Mitgliedschaft

Der AdS ist eine Berufsorganisation, die allen in der Schweiz lebenden Autorinnen und Autoren offensteht, ebenso allen Autorinnen und Autoren schweizerischer Nationalität, die im Ausland leben. Mitglieder des AdS sind professionell arbeitende Schreibende. Unter «professionellem Arbeiten» versteht der AdS, dass sich Autorinnen und Autoren kontinuierlich literarisch betätigen (fiktional oder nicht-fiktional), unter professionellen Bedingungen (branchenübliche Betreuung, gegen Honorar etc.) ihre Textwerke veröffentlichen, aufführen oder in Szene setzen lassen oder mit ihren Texten in anderweitiger Form einen wesentlichen Beitrag zum literarischen Leben leisten. Auch literarische Übersetzungen gelten als eigenständige Textwerke. Für den Erwerb der Mitgliedschaft müssen folgende Bedingungen in mindestens einer der folgenden Gruppen erfüllt werden. Ihnen allen ist gemein, dass sie Schöpfer von geistigem Eigentum sind: Den Urheberinnen und Urhebern stehen nach Schweizer Urheberrecht die Persönlichkeits- und Vermögensrechte zu.

Schriftstellerinnen und Schriftsteller von literarischen Texten (fiktional oder nicht-fiktional)

Schriftstellerinnen und Schriftsteller von literarischen Texten (fiktional oder nicht-fiktional) müssen mindestens eine eigenständige gedruckte und/oder digitale Buchveröffentlichung unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Es muss ein dem Vertragsrecht entsprechender Vertrag vorliegen.
- > Der publizierende Verlag muss über ein Lektorat verfügen und einem Vertrieb angeschlossen sein (d.h. das Werk muss über den Handel erhältlich sein und somit über eine ISBN-Nummer verfügen).
- > Die Schriftstellerin / der Schriftsteller muss für jedes verkaufte Exemplar eine Tantieme oder eine entsprechende Pauschale beziehen, wobei ein Teil der Tantiemen/Pauschalen über einen Vorschuss abgedeckt werden kann. Sachwerte wie Beleg- oder Freixemplare gelten nicht als Entschädigung.
- > Der Verlag trägt die Kosten für Herstellung und Vertrieb des Buches, insbesondere entstehen der Schriftstellerin / dem Schriftsteller aus der Publikation keine Kosten.
- > Der Verlag setzt sich für den Verkauf des Buchs in angemessenem Mass ein.
- > Die Veröffentlichung in einem Sammelband gilt als eigenständiges Werk, wenn sie mindestens 100'000 Zeichen oder 60 Seiten umfasst.
- > Die Schriftstellerin / der Schriftsteller muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber des Textes sein.

Bühnenautorinnen und -autoren

Unter Bühnenautorinnen und -autoren versteht der AdS insbesondere Liedermacher, Slamerinnen, Rapper oder Spoken Poets. Bühnenautorinnen und -autoren müssen für die Aufnahme in den Verband folgende Bedingungen erfüllen:

- > Autorinnen und Autoren müssen regelmässige Auftritte (mind. 12 Mal innert einem Jahr) vor öffentlichem Publikum nachweisen. Zur Aufnahme müssen sie mindestens seit einem Jahr tätig sein.
- > Für Auftritte müssen Autorinnen und Autoren entschädigt werden. Sachleistungen gelten nicht als Entschädigung.
- > Lässt sich die Autorin / der Autor durch eine Agentur vertreten, muss diese Vertretung vertraglich geregelt sein.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber der aufgeführten Texte sein.

Literarische Übersetzerin oder Literarischer Übersetzer

Literarische Übersetzerin oder Literarischer Übersetzer müssen mindestens eine eigenständige gedruckte und/oder digitale Buchveröffentlichung ihres übersetzten Werks (fiktional/nicht-fiktional) unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Das übersetzte Werk muss den Richtlinien für Originalwerke derselben Gattung entsprechend publiziert worden sein (s. o.).
- > Die Übersetzung muss einen erkennbar literarischen Ansatz verfolgen.
- > Die Nutzung der Übersetzung muss vertraglich geregelt sein.
- > Die Übersetzerin / der Übersetzer muss im Besitz der Übersetzungsrechte sein resp. in einem Vertragsverhältnis mit dem Besitzer der Übersetzungsrechte stehen.
- > Es muss ein angemessenes Übersetzerhonorar bezahlt worden sein.
- > Die Länge des Werks entspricht den Richtlinien für ein Originalwerk derselben Gattung.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber der Übersetzung sein.

Autorinnen und Autoren von Hör- oder Fernsehspielen

Autorinnen und Autoren von Hör- oder Fernsehspielen müssen mindestens ein gesendetes Hör- oder Fernsehspiel unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Die Sendung muss erfolgt sein.
- > Über die Produktion des Hör- oder Fernsehspiels muss ein Autorenvertrag mit dem Sender vorliegen.
- > Hat die Autorin / der Autor die Rechte am Text durch eine Agentur vertreten lassen, muss diese Vertretung ebenfalls vertraglich geregelt sein.
- > Handelt es sich um ein eigenproduziertes Hör- oder Fernsehspiel, muss ein Übernahmevertrag durch den Sender vorliegen.
- > Es muss ein angemessenes Autorenhonorar bezahlt worden sein, es sei denn, der Autor / die Autorin sei über eine Urheberrechtsgesellschaft nach deren Ansätzen ausbezahlt worden.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber des zugrundeliegenden Textes sein.

Autorinnen und Autoren von Bühnenstücken

Autorinnen und Autoren von Bühnenstücken müssen mindestens ein inszeniertes und aufgeführtes Bühnenstück unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Die Uraufführung muss erfolgt sein.
- > Die Inszenierung muss einem öffentlichen Publikum an mindestens 8 Vorführungen angeboten worden sein.
- > Es muss ein Eintrittsgeld verlangt worden sein.
- > Über die Inszenierung des Stücks muss ein Autorenvertrag mit dem Theater oder der produzierenden Truppe vorliegen.
- > Hat die Autorin / der Autor die Rechte am Text durch eine Agentur vertreten lassen, muss diese Vertretung ebenfalls vertraglich geregelt sein.
- > Handelt es sich um eine Eigenproduktion, muss die Autorenschaft dennoch vertraglich geregelt sein.
- > Die Autorin / der Autor muss an den Einnahmen in gebührendem Mass beteiligt worden sein; über die Abgeltung muss eine Abrechnung vorliegen.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber des Bühnenstücks sein.

Drehbuchautorinnen und -autoren

Autorinnen und Autoren von Drehbüchern müssen mindestens ein zu einem Film umgesetztes Drehbuch unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Die Ausstrahlung in einem öffentlich zugänglichen Fernsehsender muss erfolgt sein; resp. der Film muss mit mindestens 8 Vorführungen in öffentlichen Kino-Programmen angeboten worden sein.
- > Über die Umsetzung des Drehbuchs muss ein Autorenvertrag mit dem Sender bzw. der Produktionsfirma vorliegen.
- > Hat die Autorin / der Autor die Rechte am Text durch eine Agentur vertreten lassen, muss diese Vertretung ebenfalls vertraglich geregelt sein.
- > Handelt es sich um einen eigenproduzierten Film, muss ein Übernahmevertrag durch einen Sender, eine Vertriebsfirma oder einen Kinobetreiber vorliegen.
- > Es muss ein angemessenes Autorenhonorar bezahlt worden sein, es sei denn, die Autorin / der Autor sei über eine Urheberrechtsgesellschaft nach deren Ansätzen ausbezahlt worden.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber des zugrundeliegenden Textes sein.

Comics- und Graphic-Novel-Autorinnen und -Autoren

Comics- und Graphic-Novel-Autorinnen und -Autoren müssen mindestens eine eigenständige gedruckte und/oder digitale Buchveröffentlichung unter folgenden Bedingungen vorweisen:

- > Die Autorin / der Autor muss den Text oder das Script des eingereichten Werks geschaffen haben.
- > Es muss ein dem Vertragsrecht entsprechender Verlag vorliegen.
- > Der publizierende Verlag muss über ein Lektorat verfügen und einem Vertrieb angeschlossen sein (d.h. das Werk muss über den Handel erhältlich sein und somit über eine ISBN-Nummer verfügen).
- > Die Autorin / der Autor muss für jedes verkaufte Exemplar eine Tantieme oder eine entsprechende Pauschale beziehen, wobei ein Teil der Tantiemen/Pauschalen über einen Vorschuss abgedeckt werden kann. Sachwerte wie Beleg- oder Freiemplare gelten nicht als Entschädigung.
- > Der Verlag trägt die Kosten für Herstellung und Vertrieb des Buches, insbesondere entstehen der Autorin / dem Autor aus der Publikation keine Kosten.
- > Der Verlag setzt sich für den Verkauf des Buchs in angemessenem Mass ein.
- > Die Autorin / der Autor muss die massgebliche Urheberin / der massgebliche Urheber des Textes bzw. des Scripts sein.

Neue digitale Publikationsformen

Die Welt der Textpublikation ist in rasantem Wandel begriffen. Es entstehen neue Modelle professioneller Existenz, z.B. durch Self-Publishing. Es ist uns nicht möglich, in dieser Umbruchphase klare Richtlinien zu formulieren. Aber wir haben ein Interesse daran, die neuen Publikationswelten zu kennen. Deshalb sind wir für professionelle Autorinnen und Autoren im digitalen Bereich offen und beurteilen Anträge von Fall zu Fall in sinngemässer Anwendung der Grundsätze der anderen Kategorien.

Andere literarische Ausdrucksformen (z.B. räumliche Textinstallation, neue Formen der Literatur, kulturpublizistische Werke)

Gesuche von Vertreterinnen und Vertretern anderer literarischer Ausdrucksformen (zum Beispiel räumliche Textinstallation, andere neue Formen der Literatur oder kulturpublizistische Werke) beurteilt der Vorstand analog zu diesen Richtlinien.

Von der Mitgliedschaft sind **Autorinnen und Autoren fachtechnischer Literatur von innerdisziplinärem Interesse** ausgenommen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auch solche Gesuche gutheissen, die den Richtlinien nicht in allen Punkten entsprechen (zum Beispiel wegen Besonderheiten der Sprachregionen, anderer Länder, der Gattungen usw.).

Wer die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im AdS nicht vollumfänglich erfüllt, kann dem AdS als **assoziertes Mitglied** beitreten.

Diese Richtlinien sind seit 1. Januar 2019 in Kraft.